

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 386/19 Datum: 14.02.2019 Status: öffentlich
Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung für die Kindertagesstätte "Petermännchen" Pinnow	
Fachbereich: Bürgeramt Sachbearbeiter/-in: Frau Kienitz	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	26.02.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Am 23.01.2019 wurde die Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlung für die Kindertageseinrichtung „Petermännchen“ Pinnow mit dem Landkreis Ludwigslust-Parchim und der Diakonie „Neues Ufer“ geführt. Die letzten Verhandlungen fanden für den Zeitraum ab dem 01.04.2017 bis zum 31.03.2019 statt. Auf Grundlage einer Belegungsprognose wurden die neuen Personal- und Sachkosten ermittelt. Die neue Leistungsvereinbarung gilt ab dem 01.02.2019 für den Zeitraum bis zum 31.01.2020.

Die Entgelte für die Kita „Petermännchen“ Pinnow sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Kinderkrippe

	alt			neu		
Betreuungsart	ganztags	teilzeit	halbtags	ganztags	teilzeit	halbtags
Gesamtkosten	806,87€	514,46€	368,25€	875,60€	557,14€	397,91€
Landesmittel	212,00€	127,20€	84,80€	212,00€	127,20€	84,80€
Kreismittel	61,06€	36,63€	24,42€	61,06€	36,63€	24,42€
Verbleibende Kosten	533,81€	350,63€	259,03€	602,54€	393,31€	288,69€
Gemeindeanteil	266,91€	175,32€	129,52€	301,27€	196,66€	144,35€
Elternbeitrag	266,90€	175,31€	129,51€	301,27€	196,65€	144,34€

Kindergarten

	alt			neu		
Betreuungsart	ganztags	teilzeit	halbtags	ganztags	teilzeit	halbtags
Gesamtkosten	443,53€	296,45€	222,91€	484,52€	322,49€	241,48€
Landesmittel	117,00€	70,20€	46,80€	117,00€	70,20€	46,80€
Kreismittel	33,70€	20,22€	13,48€	33,70€	20,22€	13,48€
Verbleibende Kosten	292,83€	206,03€	162,63€	333,82€	232,07€	181,20€
Gemeindeanteil	146,42€	103,02€	81,32€	166,91€	116,04€	90,60€
Elternbeitrag	146,41€	103,01€	81,31€	166,91€	116,03€	90,60€

Finanzielle Auswirkungen:

Wie in den Tabellen dargestellt.

Anlage/n:

Leistungsvertrag zum 01.02.2019

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Pinnow stimmt dem neuen Leistungsvertrag ab dem 01.02.2019, für die Kindertagesstätte „Petermännchen“ Pinnow mit der Diakonie „Neues Ufer“ zu.

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Leistungsvertrag

zwischen dem örtlichen Träger
der öffentlichen Jugendhilfe

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim

und dem Träger der Einrichtung

Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH
Retgendorfer Straße 4
19067 Leezen OT Rampe

wird auf der Grundlage der § 78 b-g SGB VIII in Verbindung mit § 16 KiföG M-V vom 01.04.2004 in der Fassung vom 02. Dezember 2004 zuletzt geändert am 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 452)

für die Kindertageseinrichtung

Kindertagesstätte Petermännchen
Dorfstraße 16
19065 Pinnow

über die Erbringung von Leistungen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach § 22 in Verbindung mit §§ 24 –26 SGB VIII nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Träger der Kindertageseinrichtung verpflichtet sich, entsprechend der einrichtungsspezifischen Konzeption und der daraus resultierenden Leistungsbeschreibung, die Leistung im angegebenen Umfang und der erforderlichen Qualität zu erbringen. Die Leistungsbeschreibung und die protokollarischen Ergänzungen sind Bestandteil der Vereinbarung.
2. Der Träger erklärt sich bereit, die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 11a Abs.1 und 5 KiföG M-V einzuhalten.
3. Der Träger der Kindertageseinrichtung sichert die Qualität der vereinbarten Leistung und dokumentiert diese nachvollziehbar. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet entsprechend § 16 KiföG M-V und § 5 der Satzung des Landkreises die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweis belegt darzulegen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe besitzt im Rahmen der Gesamtverantwortung gemäß § 79 und § 74 SGB VIII ein Prüfrecht.
4. Der Träger erklärt, dass er die Voraussetzungen zur Förderung gemäß § 74 SGB VIII erfüllt.
5. Auf der Grundlage der in den Entgeltblättern dargestellten Kosten wird folgendes monatliches Entgelt für die Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsbetreuung (in Euro) ab 01.02.2019 festgelegt, und gemeinsam durch das Land, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinde und die Eltern gemäß § 17 KiföG M-V anteilig finanziert:

	Ganztagsbetreuung	Teilzeitbetreuung	Halbtagsbetreuung
Kinderkrippe	875,60€	557,14€	397,91€
Kindergarten	484,52€	322,49€	241,48€
Hort	xxx	xxx	xxx

6. Im Entgelt sind alle Sach- und Personalkosten, Getränkekosten für die Selbstbedienung sowie die betriebsnotwendigen Aufwendungen für das Gebäude entsprechend der Belegung enthalten.
7. In der Anlage 1 sind die anteiligen Beteiligungen des Landes, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes und der Eltern an den Platzkosten ausgewiesen, wie sie sich auf der Grundlage der Höhe der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gewährten Landesmittel ergeben. Sofern sich die Höhe der Landesmittel ändern sollte, ändert sich die Höhe der Beteiligungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes und der Eltern entsprechend. In diesem Fall ist die Anlage 1 zu aktualisieren und den Beteiligten zur Kenntnis zu geben.
8. Der Träger der o.g. Kindertageseinrichtung beantragt die Landes- und Kreismittel schriftlich zum 15. des jeweiligen Monats nach tatsächlich belegte Plätze der Einrichtung, aufgelistet nach Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplätzen und bezogen auf die einzelnen Betreuungsbereiche beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kindertagesförderung) mit dem entsprechenden Vordruck lt. Richtlinie des Landkreises
9. Die entsprechenden Landes- und Kreismittel werden monatlich ab dem 15. des Monats auf das Konto des Trägers der Kindertageseinrichtung überwiesen.
10. Der Landkreis kann jederzeit nach vorheriger Ankündigung bei dem Träger der Kindertageseinrichtung alle im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Vereinbarung stehenden Unterlagen einsehen und prüfen.

Entgelte aus der Vergangenheit können zurückgefordert werden, wenn der Leistungserbringer unrichtige Nachweise erbringt oder unvollständige Angaben macht bzw. die Tatbestandsmerkmale der ungerechtfertigten Bereicherung erfüllt sind.

11. **Die Vereinbarung gilt ab dem 01.02.2019 für den Zeitraum bis zum 31.01.2020.**
Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln (§78d Abs. 3 SGB VIII).

Jede Partei kann die andere schriftlich zu Verhandlungen auffordern. Alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die Vereinbarungen so lange weiter, bis eine neue Vereinbarung in Kraft tritt.

12. Die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Festlegung des Elternbeitrages ist erteilt, wenn gemäß § 20 KiföG M-V die Gemeinden mindestens 50 vom Hundert der verbleibenden Kosten tragen.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Unterschriften

Parchim, den	Fachdienst Jugend	
	Landkreis Ludwigslust-Parchim	Stempel
<i>für die Leistungs- und Qualitätsvereinbarung</i>		

Parchim, den	Fachdienst Sozialmanagement und Entgelte	
	Landkreis Ludwigslust-Parchim	Stempel
<i>für die Entgeltvereinbarung</i>		

Datum	Träger der Einrichtung	Stempel
-------	------------------------	---------

Die Gemeinde / Stadt, vertreten durch den Bürgermeister, erklärt ihr Einvernehmen gem. § 16 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) zu dem Leistungsvertrag.

Datum	Bürgermeister	Stempel
-------	---------------	---------

Anlage I

Kostenübersicht

Gültig ab 01.02.2019

Monatliche Entgelte pro belegten Platz - alle Beiträge in Euro

		Ganztags- betreuung		Teilzeit- betreuung		Halbtags- betreuung	
Krippe	Gesamtkosten	875,60		557,14		397,91	
	Landesmittel	212,00		127,20		84,80	
	Kreismittel	61,06		36,63		24,42	
	verbleibende Kosten	602,54		393,31		288,69	
	Gemeindeanteil	301,27		196,66		144,35	
	Elternbeitrag	301,27		196,65		144,34	
Kinder- garten		Ganztags- betreuung		Teilzeit- betreuung		Halbtags- betreuung	
	Gesamtkosten	484,52		322,49		241,48	
	Landesmittel	117,00		70,20		46,80	
	Kreismittel	33,70		20,22		13,48	
	verbleibende Kosten	333,82		232,07		181,20	
	Gemeindeanteil	166,91		116,04		90,60	
	Elternbeitrag	166,91		116,03		90,60	
Hort		Ganztags- betreuung		Teilzeit- betreuung			
	Gesamtkosten	0,00		0,00			
	Landesmittel	71,00		42,60			
	Kreismittel	20,45		12,27			
	verbleibende Kosten	-91,45		-54,87			
	Gemeindeanteil	-45,73		-27,44			
	Elternbeitrag	-45,72		-27,43			

Mit Änderung der Zuweisung der Landesmittel i.V.m. der Beteiligung des örtl. Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist die Kostenübersicht unabhängig von der Entgeltvereinbarung zu aktualisieren und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Kenntnis zu geben.

Datum:

Unterschrift Träger

Unterschrift Gemeinde